

An die Eltern und Erziehungsberechtigten  
des Schulverbundes Frommern

Telefon 07433/9957-0  
Telefax 07433995725  
Balingen, 14.04.2021

## Informationen zum Schulbetrieb ab 19.4.21

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

ab nächste Woche starten wir (Stand heute) mit allen Klassen in den Präsenzunterricht.

### Unterrichtsmodell:

- Wechselunterricht für alle Klassen der Jahrgangsstufen 1-7 und 8-9 RS; die Abschlussklassen sind in Vollpräsenz. Der Unterricht erfolgt nach einem angepassten Stundenplan, jede Klasse wird in zwei Gruppen geteilt, eine Woche Präsenzunterricht folgt auf eine Woche Fernlernen. Der Nachmittagsunterricht in der Sekundarstufe wird in den Vormittag eingebunden.
- Die Aufgaben für das Fernlernen werden als Wochenplan im Padlet eingestellt. Die Schülergruppe, die nicht im Präsenzunterricht ist, muss sich nicht mehr morgens über die Schul.Cloud anmelden und es müssen keine Aufgaben digital geschickt werden. Die Besprechung erfolgt in der nächsten Präsenzphase.
- Die Fächer, die nicht im Stundenplan oder nicht in der vollen Stundenzahl unterrichtet werden können, müssen in Form von Fernlernaufgaben am Nachmittag erledigt werden. Dort müssen die Ergebnisse auch weiterhin digital verschickt werden.
- Die einzelnen Gruppen werden von der Klassenlehrkraft eingeteilt. Die Orientierung erfolgt aus organisatorischen Gründen schwerpunktmäßig an den Wahlpflichtfächern oder sonstigen Teilungsgruppen. Deshalb können die Gruppen nicht getauscht werden.
- Alle anberaumten Klassenarbeiten werden weiterhin an den Nachmittagen geschrieben; in voller Klassenstärke wegen der Chancengleichheit. Dafür stehen extra Räume bereit, so dass die Hygienevorgaben eingehalten werden können.
- Notbetreuung 1-7: In der „Homeschoolingwoche“ bieten die Schule eine Notbetreuung an. Da aber alle Lehrkräfte in Präsenz sind können wir nur die dringlichsten Fälle annehmen. Bitte füllen Sie das Antragsformular auf der Homepage aus. (Bitte beachten Sie, dass wir hierfür eine Arbeitgeberbescheinigung benötigen)

### Teststrategie:

- Eine inzidenzabhängige indirekte Testpflicht wird ab 19.04.2021 eingeführt. Bei einem Inzidenzwert von mehr als 100 an drei aufeinander folgenden Tagen muss jeder sich am Schulleben Beteiligte testen lassen. Der Inzidenzwert wird vom Gesundheitsamt ermittelt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist ein negatives Testergebnis (aus dem Schultestzentrum oder einem anderen offiziellen Test). **Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung erbringen.**
- Ausnahme: keine Testpflicht bei Teilnahme an schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen und den Abschlussprüfungen
- Die Teilnahme an den Testungen erfolgt für die Schülerinnen und Schüler nur aufgrund einer ausdrücklichen **Erklärung** Ihrerseits. Das Anschreiben und das **Formblatt** dazu finden Sie in der Anlage. Geben Sie diese bitte Ihrem Kind unterschrieben mit in die Schule (einmalig).
- Die Tests mit den Schülern werden immer vor/zu Beginn der ersten Stunde von der jeweiligen Lehrkraft in der Klasse durchgeführt; positiv getestete Schüler müssen auf dem Innenhof beim Sekretariat abgeholt werden.
- Alle Lehrkräfte wurden in der Durchführung der Schnelltests geschult und dürfen diese anleiten.
- Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Schreiben zur Teststrategie.

Wir hoffen durch die Teststrategie und das Hygienekonzept der Unterricht ab jetzt komplett in Präsenz stattfinden kann und alle gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Kettner, Schulleiter

## Informationen zur Umsetzung der Corona-Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg

Der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen.

Er soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern. Die Tests sollen in der Regel zweimal wöchentlich an der Schule durchgeführt werden. In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Ab dem 19. April 2021, soll in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden:  
Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

An unserer Schule werden die Testungen ab dem 19.04.2021 durchgeführt. Damit werden eine Unterbrechung der Infektionsketten sowie ein sicherer Schulbetrieb für die Schülerinnen und Schüler, das Personal sowie auch für Sie als Familien möglich.

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Spuk-“ oder „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt beim Nasaltest an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch.

Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen. Ausführlichere Auskünfte erhalten Sie in der beigelegten Information des Kultusministeriums.

### Anlagen

Information zur Corona-Selbsttestung

Erklärung zur Einwilligung der Selbsttests



## **Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg für Personensorgeberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler**

Das Land Baden-Württemberg ermöglicht **ab dem 12. April 2021** im Rahmen seiner Teststrategie zur Eindämmung der Pandemie zwei anlasslose Schnelltests wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen, sondern auch für Schülerinnen und Schüler. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel in der Schule durchgeführt werden.

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen - von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Einbezogen sind darüber hinaus Kinder in der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll **in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung.

Das Kultusministerium stellt auf der Homepage unter [www.km-bw.de/corona](http://www.km-bw.de/corona) einen Vordruck für die Erklärung zur Verfügung. Die Schule bzw. der Schulkindergarten unterstützt die Personensorgeberechtigten, die selbst keine Möglichkeit haben, den Vordruck auszudrucken. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot. Für besondere Personengruppen (beispielsweise aufgrund relevanter Vorerkrankungen) sollen bei der konkreten Ausgestaltung der indirekten Testpflicht Ausnahmen ermöglicht werden.

Die indirekte Testpflicht soll nur in Landkreisen gelten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist.

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt. Bei einer Durchführung in der Schule kann zusätzliches unterstützendes Personal die Tests anleiten und die Durchführung begleiten.

### **Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?**

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. **Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen.** Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

### **Was passiert bei einem positiven Testergebnis?**

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die Aufsichtsperson umgehend die Schulleitung.

Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. **Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.** Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird die Schülerin bzw. der Schüler behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten.

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung **Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben.** Auch deren

Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom **Gesundheitsamt** eingestuft, das **umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird**. Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest **muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden**. Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

**Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.**

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortpolizeibehörde veranlasst.

#### **Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?**

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

#### **Wie ist das Vorgehen, wenn Ihr Kind sich in der Schule nicht dem Test unterzieht?**

Sofern eine indirekte Testpflicht in einem Landkreis mit hoher Inzidenz (s.o.) gegeben ist, ist eine Teilnahme am Unterrichtsbetrieb dann nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen.



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Schulverbund Frommern, Grund-, Werkreal- und Realschule
----------------------------------	---

### **I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule**

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. In Stadt- und Landkreisen, in denen nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, wird ab diesem Zeitpunkt an den Schulen darüber hinaus eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler bestehen: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen

\* Diese Anlage ist zu verwenden ab dem Zeitpunkt, ab dem die CoronaVO den Schulen die Testung überträgt (voraussichtlich ab dem 19. April).

Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Testungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.



## II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	(Name, Kontaktdaten der an der Schule bzw. der Einrichtung verantwortlichen Person (Schulleiterin bzw. Schulleiter)) Kettner, Martin, Rektor, Beethovenstr. 16 und 18, 72336 Balingen <a href="mailto:poststelle@schulverbund-frommern.de">poststelle@schulverbund-frommern.de</a> 07433 99570
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	(Kontaktdaten DSB) Karin Kiener, Datenschutzbeauftragte für schulen Staatliches Schulamt Albstadt Lautlinger Straße 147-149, 72458 Albstadt, Tel.: 07431 9392-0 <a href="mailto:Datenschutz@ssa-als.kv.bwl.de">Datenschutz@ssa-als.kv.bwl.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Soweit die Inzidenz nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht. Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.

Betroffenenrechte	<p>Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.</p> <p>Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,  Königstrasse 10 a,  70173 Stuttgart  Postanschrift:  Postfach 10 29 32  70025 Stuttgart  Tel.: 0711/615541-0  Fax: 0711/615541-15.</p>
-------------------	--

### III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurstufe:	

#### Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

- dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

---

Ort und Datum

---

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

---

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

---

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers\*

\* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.



# Baden-Württemberg

MINISTRY OF CULTURE, YOUTH AND SPORT

Name of school or institution	Schulverbund Frommern, Grund- Werkreal- und Realschule
-------------------------------	--

## I. Information about self-testing of school students using the PoC antigen test to detect a Covid-19 infection at school

It is planned that schools in which in-person classroom instruction takes place, will have to offer their students a rapid antigen test for the coronavirus several times a week. This is to be regulated with the next amendment to the Corona Ordinance of the State of Baden-Württemberg (CoronaVO). In urban and rural districts in which the health department responsible has found that the 7-day incidence of 100 new infections per 100,000 residents has been exceeded for three days in a row, students at these schools will also be indirectly obliged to take a test from this point on. In this case, there will be a ban on entry to and participation in in-person classes for those individuals who cannot provide any proof of negative testing or immunity to the SARS-CoV-2 virus. These students will then be dependent on the remote learning to be provided by the school. The only students exempt from this ban on entry and participation are those who take part in intermediate and final examinations or in school performance assessments required for giving grades.

Proof of testing can be provided as follows.

- By taking a test offered by the school or
- By submitting the certificate of another provider of a negative test result in accordance with § 4a of the CoronaVO, whereby it must be submitted on the day the school offers the test and the test it is based on is no more than 48 hours old,
- For students in primary schools, special needs educational and counseling centers focusing on mental development, physical and motor development or special needs educational and counseling centers focusing on other issues and these courses, as well as for children in primary school remedial classes and kindergartens by submitting a self-certification of the legal guardians after

testing has been properly conducted on a sample form provided by the Ministry of Culture.

The directed self-testing provided by the school takes place under the organizational powers and responsibility of the school (also under data protection law). The school itself determines the time and place for the tests, with a view to alternation as required. The schools provide students and the staff working at the schools who can take part in in-person classes with two tests in every school week, with at least one test per school week if they are present for a maximum of three days in a row. The schools will also determine those individuals who will direct and supervise the testing. These individuals may, for example, include teachers or (voluntary) assistants from aid or ambulance services. These individuals involved are obliged to maintain confidentiality with the exception of legal guardians, school boards and the health department. The self-test result is disclosed to the students in question and their legal guardians in a way in which no one other than the individual conducting the test is aware of it.

Students will receive a record from the school if the test result is positive. (see § 5 of the ordinance of the Ministry of Social Affairs on the isolation of individuals infected with the SARS-CoV-2 virus or suspected of being sick and people in their households, as follows: CoronaVO isolation, retrievable at <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

In the event of a positive test result, the student may no longer take part in in-person classes. Instead, he or she must go immediately into isolation at home in accordance with § 3 paragraph 2 CoronaVO isolation. The school will inform the student's legal guardian immediately, who will pick up the student as soon as possible. Until then, the student must be supervised in an appropriate room. With the legal guardian's permission, the student may also go home independently. The other obligations that apply during isolation also arise from the CoronaVO isolation; the regulations in relation to the end of isolation with a positive rapid test result from § 3 paragraph 4 of the designated ordinance.

The school is also obliged in the event of a positive test result in accordance with §§ 6 para. 1 clause 1 no. 1 lit. t, 8 para. 1 no. 2 and 7, in conjunction with §§ 36 para. 1 no.1 and 33 no. 3 of the Infection Protection Act (IfSG), to report this to the responsible health department by notifying the further information referred to in § 9 para. 1 no. 1 and 3 and paragraph 2 IfSG. The health authorities can then within the

scope of their responsibilities make further regulations that go beyond the obligations arising from the CoronaVO isolation or that deviate from it.

Please note that the rapid tests do not provide 100% certainty. A test result may turn out positive, even though no acute infection with SARS-Cov-2 exists. On the other hand, even if there is an actual infection with the designated virus, the test result may be negative.

The students who wish to take up the school's test offer with the latest amendment to the Corona ordinance of the state of Baden-Württemberg, will have to declare their willingness to take part in the school testing in advance, whether because they take part in the test voluntarily or because this will be required to attend in-person classes. In the case of underage students, the legal guardian's consent is required. We request that you submit this statement on the following form.

**II. Information in accordance with article 13 General Data Protection Regulation for data processing in connection with the school test program since the amendment to the CoronaVO:**

Name and contact details of the person responsible for data processing	(Name, contact details of the individual responsible at the school or institution (school principal)) Kettner, Martin, (school principal) Beethovenstr. 16 and 18, 72336 Balingen, <a href="mailto:poststelle@schulverbund-frommern.de">poststelle@schulverbund-frommern.de</a> , 07433 99570
Contact details of the data protection officer	(contact details DPO) Karin Kiener, Datenschutzbeauftragte für schulen Staatliches Schulamt Albstadt Lautlinger Straße 147-149, 72458 Albstadt, Tel.: 07431 9392-0 <a href="mailto:Datenschutz@ssa-als.kv.bwl.de">Datenschutz@ssa-als.kv.bwl.de</a>
Purpose of data processing	Fulfillment of the task imposed on the school by the Corona Ordinance to offer and conduct Corona rapid tests for the purpose of infection protection at the school, to contain the Corona pandemic and to maintain in-person classes at the school.
Storage duration	In the event of a negative test result, no storage will occur.  In the event of a positive test result, the data will be saved until the end of the current year in order to secure the transfer of data to the health department.  The statement of consent on this form to take part in the tests will be stored for up to two weeks after your revocation but no later

	<p>than leaving the school or the expiration of the state's CoronaVO or one of these subsequent regulations.</p>
<p>Legal basis for processing</p>	<p>The legal basis for processing is article 6 paragraph 1 lit e, article 9 paragraph 2 lit i GDPR in conjunction with § 14b of the state government's ordinance on infection protection measures against the spread of the SARS-CoV-2 virus in the valid version from April 19, 2021.</p>
<p>Data recipients</p>	<p>In the event of a positive test result, the data specified in § 9 paragraph 1 and 2 IfSG will be transmitted to the locally responsible health authority on the basis of article 6 paragraph 1 lit c and e, article 9 paragraph 2 lit i GDPR in conjunction with § 6 para. 1 clause 1 no. 1 lit. t, § 8 para. 1 no. 2 and 7 IfSG in conjunction with § 36 para. 1 no.1 and § 33 no. 3 IfSG.</p>
<p>Legal consequences if data are not provided</p>	<p>If the incidence has exceeded the 7-day incidence of 100 new infections per 100,000 inhabitants for three days in a row based on the findings of the responsible health department, a ban on entry to the school premises and participation in in-person classes shall apply without the data being provided. The students may only then take part in remote learning. This applies until the day after the locally responsible health department has determined that there has been a seven-day incidence of fewer than 100 new infections of the coronavirus per 100,000 inhabitants in the affected rural or urban district for five days in a row.</p> <p>Otherwise, failure to disclose the data has no legal consequences.</p>
<p>Rights of those affected</p>	<p>According to art. 15 GDPR, there is a right to information about the personal data collected from the school. You also have the right to have the data corrected, deleted or restricted (in accordance with articles 16, 17 and 18 GDPR) as well as a right to object to processing under art. 21 GDPR.</p> <p>In addition, in accordance with article 77 GDPR, you have a right to complain to a data protection supervisory authority, the state officer for data protection and Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart</p> <p>Mail address: Postbox 10 29 32 70025 Stuttgart Tel. 0711/615541-0 Fax 0711/615541-15.</p>

### III. Declaration of consent by students to self-testing by means of a PoC antigen test to detect a Covid-19 infection at the school

School student:	
Surname:	
First name:	
Street / house number:	
Class / course level:	

#### Details of legal guardians for minors

Surname:	
First name:	
Street / house number:	
Zipcode:	
City:	

I / we hereby declare,

- that my / our child

- that I (in the case of legal age students)

Will take part in the free self-test to detect an infection with the SARS-CoV-2 virus at the school no more than twice a week from the date at which the amended Corona Ordinance of the State of Baden-Württemberg applies,

And will do so to the extent that this is not the legal requirement for participation in in-person classes or to avoid a ban on entry to the school premises.

This declaration also includes your consent to have the self-test presented and explained as well as supervision by individuals who are appointed by the school for this purpose.

If the student is not of legal age:



In the event of a positive test result, we request that you notify us of the individual authorized to take custody by calling the following phone number/s:

In the event of a positive test result, my child can go home independently.

This declaration can be revoked at any time in writing to the school board with effect in the future. The school's existing statutory reporting obligation in the event of a positive test result in accordance with §§ 6 para. 1 clause 1 no. 1 lit. t, 8 para. 1 no. 2 and 7, 9 para. 1 no. 1 and paragraph 2 in conjunction with §§ 36 para. 1 no.1 and 33 no. 3 Infection Protection Act in the event of a positive test result to the responsible health authority remains unaffected.

---

Place and date

---

First name / surname in capital letters of the legal guardian entitled to sign

---

Signature of the legal guardian

---

Signature of the school student\*

\* For minors of the age of 14 and over, both the signature of the student as well as the legal guardian; for legal age students, the signature of the student alone.